

R E G L E M E N T

FÜR DIE

STOCKWERKEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

GEMEINDESAAL / PFARREIHEIM

9323 STEINACH

A. DIE AUFTEILUNG DES EIGENTUMS

1. Gegenstand des Stockwerkeigentums

Am Grundstück Nr. 757, mit Gemeindesaal/Pfarreiheim und Zivilschutzanlagen besteht Stockwerkeigentum im Sinne von Art. 712 ff ZGB.

Jede Stockwerkeinheit ist ein Miteigentumsanteil, mit dem das Sonderrecht verbunden ist, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen.

2. Aufteilung der Liegenschaft

Die Liegenschaft ist gemäss Eintrag im Grundbuch in folgende Stockwerkeinheiten aufgeteilt, für welche je ein besonderes Grundbuchblatt besteht. Die Lage der Stockwerke und die zu ihnen gehörenden Räume ergeben sich im einzelnen aus den Aufteilungsplänen, die Bestandteil des Begründungsaktes sind.

STWE-NR.	Beschreibung des Stockwerkes und der im Sonderrecht stehenden Neberräume	Wertquote in Hundertstel
5129	Sanitätsposten und Bereitstellungsanlage im Untergeschoss	16
5130	Pfarreiheimräume im Erd- und Obergeschoss des Nordflügels sowie Bastelraum im Untergeschoss	14
5131	Saal mit Bühne, Requisitenraum und Küche/Office mit Kühlzelle im Erdgeschoss, Saalgalerie und Technikraum im Obergeschoss sowie Garderobenräume, Lüftungsraum, WC-Damen, WC-Herren und Dispo-nibelraum im Untergeschoss	<u>70</u>
		<u>100</u>

3. Wertquote

Aenderungen der Wertquoten bedürfen der Zustimmung der Stockwerkeigentümer. Gleiches gilt für Aenderungen in der Zuteilung einzelner Räume zu Sonderrecht.

Die betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und des Eintrages im Grundbuch.

Jeder Stockwerkeigentümer hat Anspruch auf Berichtigung der Wertquoten, wenn sie aus Irrtum unrichtig festgesetzt oder infolge von baulichen Veränderungen des Gebäudes oder seiner Umgebung unrichtig geworden sind.

Die Aufteilung oder Zusammenlegung von Stockwerken bedarf der Genehmigung der Stockwerkeigentümer.

4. Teile, an denen Sonderrecht besteht

Das Sonderrecht des Stockwerkeigentümers umfasst die zur betreffenden Stockwerkeinheit gehörenden Räume und Einrichtungen.

Dem Stockwerkeigentümer steht auch die Befugnis zu, Bauteile innerhalb des Stockwerkes zu beseitigen oder umzugestalten, soweit dadurch der Bestand, die konstruktive Gliederung, die Festigkeit des Gebäudes oder die Räume anderer Stockwerkeigentümer, oder schliesslich die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes nicht berührt werden. Ueber die tragenden Teile des Gebäudes geben die Pläne Aufschluss, die vor Inangriffnahme jeder baulichen Aenderung innerhalb der Stockwerke beachtet werden müssen.

Gegenstand des Sonderrechts sind insbesondere:

- die inneren Zwischenwände, soweit sie keine Tragelemente bilden;
- die Unterlagsböden und Bodenbeläge (jedoch ohne Trittschallisolation und allfällige Bodenheizungs- oder andere Rohrleitungen);
- die Verkleidung der Wände (auch der gemeinschaftlichen) gegen die im Sonderrecht stehenden Räume;
- die Türen und Tore;
- die Leitungen, soweit sie nicht gemeinschaftlich benützt werden;
- sämtliche Einrichtungen und Installationen, die ausschliesslich einzelnen Stockwerkeigentümern dienen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die baupolizeilichen Vorschriften. Jede bauliche Aenderung ist vorgängig den anderen Stockwerkeigentümern mitzuteilen.

5. Die gemeinschaftlichen Teile

Gemeinschaftlich sind alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die nicht ausdrücklich zu Sonderrecht ausgeschieden sind.

Dazu gehören insbesondere:

- der Grund und Boden der Liegenschaft;
- die Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Stockwerkeigentümer von Bedeutung sind;
- Teile, welche die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmen;
- alle Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Stockwerkeigentümern dienen.

Gemeinschaftlich sind ferner die zur Reinigung und zum Unterhalt benötigten Gerätschaften.

B. DIE BENÜTZUNG DER DEN STOCKWERKEIGENTÜMERN ZU SONDERRECHT ZUSTEHENDEN TEILE

6. Grundsatz

In der Verwaltung, Benützung und baulichen Ausgestaltung der eigenen Räume ist der Stockwerkeigentümer frei und nur den Beschränkungen unterworfen, die nötig sind, um die Nutzung der den andern Miteigentümern gehörenden Räume sowie die Wahrung der Interessen aller Stockwerkeigentümer zu gewährleisten. Vorbehalten bleiben im weiteren die in diesem Reglement enthaltenen Einschränkungen.

Aenderungen an der Liegenschaft, die dem Stockwerkeigentümer die bisherige Art der Benützung seiner Räume erschweren oder verunmöglichen, können nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

7. Beschränkung des Benutzungsrechtes

Untersagt ist dem Stockwerkeigentümer jede Benützung oder bauliche Veränderung, wodurch gemeinschaftliche Bauteile beschädigt oder deren Funktion beeinträchtigt werden, der Wert oder das gute Aussehen des Gebäudes eine Einbusse erleidet oder andere Benutzer durch übermässige Einwirkungen belästigt oder geschädigt werden.

Der Eigentümer von STWE-Nr. 5130 (Pfarreiheim) hat dem Eigentümer von STWE-Nr. 5131 die Benützung der gemeinschaftlichen Räume im Untergeschoss (Schutzräume) jederzeit zu gewährleisten und den Zugang durch die Sonderrechtsräume zu gestatten.

Im besonderen ist dem Stockwerkeigentümer untersagt:

- a) die Böden seiner Räume über das zulässige Gewicht zu belasten;
- b) Feuchtigkeit und Nässe entstehen zu lassen, die sich auf die Liegenschaft oder Teile davon nachteilig auswirken können;

8. Zweckbestimmung

Das Gebäude wird von der Politischen Gemeinde Steinach und der Katholischen Kirchgemeinde Steinach als öffentliche Baute erstellt und hat grundsätzlich im Eigentum dieser Korporationen zu bleiben.

Die Zweckbestimmung des Gebäudes ergibt sich aus den einzelnen Gebäudeteilen, die sich wie folgt gliedern:

- Sanitätsposten und Bereitstellungsanlage für den Zivilschutz
- unterteilbarer Gemeindesaal mit Galerie und Nebenräumen
- katholisches Pfarreiheim

Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung aller Stockwerkeigentümer.

9. Pflicht zum Unterhalt des Stockwerkes

Der Stockwerkeigentümer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf seine Kosten so zu unterhalten, wie dies nötig ist, damit das Gebäude ein gutes Aussehen bewahrt und in einwandfreiem baulichen Zustand bleibt.

Zulasten des einzelnen Stockwerkeigentümers gehen auch die Kosten für Unterhalt und Reparatur:

- der Fenster, Rolläden, Lamellen- und Sonnenstoren

C. DIE BENÜTZUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN TEILE UND EINRICHTUNGEN DES GEBÄUDES

10. Benützung im allgemeinen

Jeder Stockwerkeigentümer ist befugt, die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes sowie die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zu benutzen, soweit dies mit dem gleichen Recht jedes andern und mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist.

Nicht gestattet ist ihm namentlich:

- a) irgendwelche Veränderungen an gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes und an dessen Untergrund vorzunehmen;
- b) das Abstellen von Fahrzeugen an anderen als den zugewiesenen Stellen.

11. Die Benützung gemeinschaftlicher Einrichtungen

a) In der Benützung der gemeinschaftlichen Räume, Anlagen und Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes, hat sich jeder Stockwerkeigentümer an die dafür aufgestellten besonderen Weisungen zu halten und sich jeder zweckfremden, übermässigen oder unnötigen Beanspruchung zu enthalten.

Bei Gebrauch der Einrichtungen hat der Stockwerkeigentümer Schonung, Sorgfalt und Rücksicht walten zu lassen.

b) Sondernutzungsrechte

Zur alleinigen Benützung und zum selbständigen Unterhalt werden zugewiesen:

- Rampe inkl. Vorreinigung SAN-Po/BSA an STWE-Nr. 5129
- Zufahrt und Abstellplätze südlich des Gebäudes sowie Rampen an STWE-Nr. 5131
- Cafeteria und Dispnibelraum im Erdgeschoss an STWE-Nr. 5131
- Foyer und Office im Obergeschoss an STWE-Nr. 5131
- Sitzplatz westlich Pfarreiheim an STWE-Nr. 5130

12. Hausordnung/
Benützungsreglement

Nähere Vorschriften über die Benützung der Stockwerke und der gemeinschaftlichen Teile werden in einer Hausordnung oder einem Benützerreglement aufgestellt. Sie werden durch die Stockwerkeigentümer erlassen und geändert. Sie sind auch für Personen und Gruppen verbindlich, denen einzelne Räume überlassen werden.

D. DIE KOSTEN FUER DIE VERWALTUNG UND DEN UNTERHALT DER GEMEINSCHAFTLICH BENUTZTEN TEILE

13. Aufzählung gemeinschaftlicher Kosten

Gemeinschaftliche Kosten sind:

- a) Auslagen für den laufenden Unterhalt (inkl. Hauswartdienst), Reparaturen und Erneuerungen der gemeinschaftlichen Teile des Grundstückes und Gebäudes sowie der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen;
- b) Die Kosten des Betriebes und der Revision der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

Vorbehalten bleiben Spezialregelungen gemäss Ziffer 15.

- c) Aufwendungen für ausserordentliche Erneuerungsarbeiten und Umbauten;
- d) Oeffentlich-rechtliche Beiträge an die Kosten von Strassenausbauten, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen, Grundsteuern, usw.;
- e) Gebäudeversicherungsprämien sowie Prämien der Versicherung gegen Wasserschaden und für die Haftung als Werkeigentümer und Grundeigentümer;

f) Die Kosten der Verwaltung/Betriebskommission;

g) Einlagen in einen allfällig zu gründenden Erneuerungsfonds.

14. Grundsatz für die Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten

Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, werden die Kosten auf die Stockwerkeigentümer nach Massgabe ihrer Wertquoten verteilt.

Wenn das Mass der Benützung einzelner Einrichtungen aus Gründen, die nicht beim Stockwerkeigentümer liegen, eine dauernde und erhebliche Veränderung erfahren hat, kann eine andere Verteilung der Kosten verlangt werden.

Ein Stockwerkeigentümer, der durch Umstände, die auf sein Verhalten zurückgehen, die gemeinschaftlichen Lasten erhöht, hat für die daraus erwachsenden Aufwendungen allein aufzukommen.

Jeder Stockwerkeigentümer haftet nur im Umfang seiner Wertquote für die Bezahlung der gemeinschaftlichen Kosten. Sind an einem Stockwerk mehrere Personen beteiligt, haften sie für den betreffenden Kostenanteil solidarisch.

Die auf den STWE-Anteil Nr. 5131 entfallenden Kosten werden im Verhältnis der Miteigentumsquote aufgeteilt.

15. Abweichungen von der Regel über die Verteilung der Kosten

Dient eine gemeinschaftliche Einrichtung nur einem Teil der Stockwerkeigentümer, werden diese Kosten nur unter den Stockwerkeigentümern dieser Gruppe verteilt. Dies gilt insbesondere für:

a) Heizung/Warmwasser

Die Kosten für Heizung und Warmwasser (Betrieb und Unterhalt) werden gestützt auf die Wärmemessung auf die STWE-Anteile verteilt.

Für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten gilt als Kostenverteilungsschlüssel der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre.

b) Strom/Wasser

Separate Messung für jede Stockwerkeinheit.

c) Sondernutzung

Die Kosten der zur Sondernutzung zugewiesenen Nutzflächen, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des jeweiligen Stockwerkeigentümers.

d) Zufahrten, Parkplätze und Vorplätze (ohne Sondernutzungsrechte)

Die daraus entstehenden Kosten werden wie folgt verteilt:

- zulasten STWE-Nr. 5129: 5 %
- zulasten STWE-Nr. 5130: 35 %
- zulasten STWE-Nr. 5131: 60 %

16. Abrechnung

Die Abrechnung über die Anteile an den gemeinschaftlichen Kosten erfolgt für ein Kalenderjahr jeweils nach Jahresende.

E. UNTERHALT, UMBAU UND ERNEUERUNG DES GEBÄUDES

17. **Die Versicherung des Gebäudes** Die Versicherung des ganzen Gebäudes gegen Feuer- und Wasserschaden sowie für die Haftpflicht des Werkeigentümers ist eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Stockwerkeigentümer nach Quoten.
- Ein Stockwerkeigentümer, der seine Räumlichkeiten mit ausserordentlichem Aufwand baulich gestaltet hat, ist zur Bezahlung desjenigen Prämienanteiles verpflichtet, der auf die entsprechende zusätzliche Versicherungssumme entfällt.
18. **Notwendige und dringliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten** Die Gemeinschaft hat alle für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Liegenschaft notwendigen Unterhalts-, Wiederherstellungs- oder Erneuerungsarbeiten vornehmen zu lassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit werden die Arbeiten von der Betriebskommission angeordnet.
- Werden diese Arbeiten oder hiezu notwendige Verwaltungshandlungen von den Stockwerkeigentümern nicht beschlossen, so kann jeder Stockwerkeigentümer vom Richter verlangen, dass er sie anordne oder die Betriebskommission oder einen Dritten zu ihrer Anordnung und Durchführung ermächtige.
- Dringliche Massnahmen, die sofort getroffen werden müssen, um die Sache vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren, kann nötigenfalls jeder Stockwerkeigentümer von sich aus ergreifen.
- In allen Fällen tragen die Stockwerkeigentümer die sich daraus ergebenden Kosten nach Massgabe ihrer Anteile.
19. **Nützliche Aenderungen an der Liegenschaft** Änderungen an der Liegenschaft, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit bezwecken, können ohne Zustimmung eines Stockwerkeigentümers, der dadurch im Gebrauch oder in der Benützung seiner Sache zum bisherigen Zweck erheblich oder dauernd beeinträchtigt wird, nicht durchgeführt werden.
- Verlangt die Aenderung von einem Stockwerkeigentümer Aufwendungen, die ihm nicht zumutbar sind, weil sie beispielsweise in einem Missverhältnis zum Wert seines Stockwerkes stehen, so kann sie ohne seine Zustimmung nur durchgeführt werden, wenn die übrigen Stockwerkeigentümer seinen Kostenanteil auf sich nehmen, soweit er den ihm zumutbaren Betrag übersteigt.
20. **Massnahmen, die der Verschönerung oder der Bequemlichkeit dienen** Arbeiten, die lediglich oder vorwiegend der Verschönerung oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, können nur mit Zustimmung aller Stockwerkeigentümer ausgeführt werden.

21. Die Zerstörung des Gebäudes

Wird das Gebäude zu mehr als der Hälfte seines Wertes zerstört und ist der Wiederaufbau nicht ohne schwer tragbare Belastung oder unter Preisgabe von mehreren Räumen, die zu Sonderrecht zugewiesen sind, möglich, so kann jeder Stockwerkeigentümer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Hiefür gelten die Bestimmungen von Ziff. 32.

Die Stockwerkeigentümer, welche die Gemeinschaft fortsetzen wollen, können die Aufhebung durch Abfindung der übrigen zum Verkehrswert im Falle des Wiederaufbaues abwenden.

Für den Beschluss über den Wiederaufbau sind die Bestimmungen über die nützlichen Aenderungen der Liegenschaft anwendbar (Ziff. 19).

F. DIE VERWALTUNG

22. Die Träger der Verwaltung

Träger der Verwaltung sind die Versammlung der Stockwerkeigentümer, und die Betriebskommission.

a) Die Versammlung der Stockwerkeigentümer

Sie setzt sich zusammen aus allen Behördevertretern der beteiligten Korporationen und den Mitgliedern der Betriebskommission.

23. Allgemeine Zuständigkeit

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach dem Reglement oder dem Gesetz zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören und soweit sie nicht der Betriebskommission zugewiesen sind. Anstelle einer Versammlung können die Stockwerkeigentümer übereinstimmende Beschlüsse auch ohne Versammlung fällen.

Soweit das Gesetz darüber nicht besondere Bestimmungen enthält, finden auf sie die Bestimmungen des ZGB über die Vereine sinngemäss Anwendung.

Der Versammlung stehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkungen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Wahl der Betriebskommission;
- Anstellung des Hauswartes, der Saalwirtin und des Bühnenmeisters;
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Verteilung der Kosten auf die Stockwerkeigentümer;
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Aktontozahlungen an die gemeinschaftlichen Kosten;
- Erlass und Abänderung der Hausordnung, des Benützungsreglementes und des Reglementes für die Betriebskommission;
- Ermächtigung des Präsidenten der Betriebskommission zur Führung von Prozessen;

- Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie Erneuerungsarbeiten;
- Entscheid über Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebskommission;
- Bezeichnung der abzuschliessenden Versicherungen.

24. Die Einberufung und Leitung der Versammlung

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer wird vom Präsidenten der Betriebskommission unter Beachtung einer Frist von mindestens 20 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich einberufen. Jahresrechnung sowie Anträge betreffend die Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten sind den Stockwerkeigentümern innert der gleichen Frist zuzustellen.

Jeder Stockwerkeigentümer kann bis 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich Anträge zur Behandlung durch die Versammlung dem Präsidenten der Betriebskommission einreichen. Solche Anträge sind den Stockwerkeigentümern schriftlich vom Präsidenten der Betriebskommission mitzuteilen.

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweilen bis Ende Februar statt. Auf die Einberufung kann verzichtet werden, wenn die Stockwerkeigentümer die Anträge der Betriebskommission vorher vorbehaltlos genehmigen.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn es die Betriebskommission als notwendig erachtet oder wenn ein Stockwerkeigentümer es verlangt.

Fehlt ein Präsident der Betriebskommission, oder gibt dieser dem Begehren eines Stockwerkeigentümers um Einberufung keine Folge, kann die Versammlung von jedem Stockwerkeigentümer einberufen werden.

Der Präsident der Betriebskommission leitet die Versammlung, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten der Betriebskommission oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem den Vorsitz führenden Stockwerkeigentümer aufzubewahren.

25. Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Behördenvertreter bei jeder Korporation anwesend ist.

Für den Fall der ungenügenden Beteiligung ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf von 10 Tagen seit der ersten stattfinden darf.

26. Die Beschlussfassung im allge-

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer fasst alle in ihrer Kompetenz stehenden Entscheide mit Mehrheitsbeschluss.

b) Die Betriebskommission

27. Wahl

Die Versammlung der Stockwerkeigentümer wählt eine Betriebskommission, bestehend aus 3 - 5 Mitgliedern, und aus deren Mitte einen Präsidenten.

28. Verwaltung/Entschädigung Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer überträgt der Betriebskommission die notwendigen Aufgaben und legt deren Entschädigung fest.

29. Aufgaben und Befugnisse im allgemeinen Die Betriebskommission vollzieht alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung gemäss den Vorschriften des Reglementes, des Gesetzes sowie den Beschlüssen der Versammlung der Stockwerkeigentümer. Sie trifft von sich aus alle dringlichen Massnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Schädigungen.

Sie wacht darüber, dass bei der Ausübung der Sondernutzungsrechte, wie bei der Benützung der gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft die Vorschriften des Reglementes, des Gesetzes, der Hausordnung oder des Benützungsreglementes befolgt werden.

Die Betriebskommission kann Reparaturen und Anschaffungen bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- im Einzelfall, jedoch nicht mehr als Fr. 5'000.-- im Jahr, in eigener Zuständigkeit veranlassen.

30. Einzelne Befugnisse und Aufgaben der Betriebskommission

Der Betriebskommission obliegen insbesondere:

- die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft zu besorgen;
- die Bücher und Protokolle der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer sorgfältig zu führen sowie für deren ordnungsgemässe Aufbewahrung zu sorgen;
- den Stockwerkeigentümern über bestimmte gemeinschaftliche Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben und Einblick in die Unterlagen zu gewähren;
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Stockwerkeigentümer;
- die Instruktion und Überwachung des Hauswartes, der Saalwirtin und des Bühnenmeisters
- der Abschluss der Versicherungsverträge nach den Weisungen der Versammlung;
- der Abschluss von Service-Abonnements.

Die Zuständigkeit für die Rechnungsführung (Buchhaltung und Geldverkehr) für den Gemeindesaal wird im Reglement für die Betriebskommission festgelegt.

31. **Vertretung nach aussen** In allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung vertritt die Betriebskommission im Bereich der ihr zustehenden Aufgaben sowohl die Gemeinschaft als auch die Stockwerkeigentümer nach aussen. Soweit die Betriebskommission infolge Interessenkollision oder aus anderen Gründen nicht selber handeln kann, wird die Gemeinschaft von einem zu wählenden Stockwerkeigentümer vertreten.

G. VERSCHIEDENES

32. **Aufhebung des Stockwerkeigentums** Das Stockwerkeigentum kann nur durch Vereinbarung aller Stockwerkeigentümer aufgehoben werden.
Mangels anderweitiger Abrede teilen die Stockwerkeigentümer den Erlös aus der Veräusserung der ganzen Liegenschaft im Verhältnis ihrer Wertquoten.
33. **Anmerkung des Reglementes** Dieses Reglement über die Benützung und Verwaltung wird im Grundbuch angemerkt.
34. **Abänderung des Reglementes** Dieses Reglement kann jederzeit durch die Versammlung der Stockwerkeigentümer abgeändert werden.
Es bedarf hierzu der Zustimmung aller Stockwerkeigentümer.
35. **Gerichtsstand** Gerichtsstand ist Steinach.
36. **Verweis auf gesetzliche Bestimmungen** Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Stockwerkeigentum (Art. 712 ff) und über das einfache Miteigentum (Art. 647 ff).
Auf die Versammlung der Stockwerkeigentümer und den Ausschuss finden ergänzend die Vorschriften über die Organe des Vereins (Art. 64 ff) Anwendung.

9323 Steinach, 26. Aug. 1994

Stockwerkeigentümergeinschaft
Gemeindsaal/Pfarreiheim, Steinach

KATH. KIRCHGEMEINDE STEINACH
Der Präsident: Der Aktuar:

POLIT. GEMEINDE STEINACH
Der Gemeindeammann: Der GRS:-Sw.

